

**Merkblatt**  
**zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 15 HBeamtVG**  
**(Stand: März 2014)**

**1. Begünstigter Personenkreis**

Für Beamtinnen und Beamte, die außer ihrem beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch aus einer früheren Tätigkeit einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, kann mit dem Eintritt in den Ruhestand eine besondere Versorgungslage entstehen. Das ist dann der Fall, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden und noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. In diesem Fall sind sie zunächst ausschließlich auf ihre beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge angewiesen. Dies kann sich für die betroffenen Beamtinnen und Beamten nachteilig auswirken, wenn durch eine späte Übernahme in das Beamtenverhältnis und den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nur wenige Dienstjahre berücksichtigt werden können.

§ 15 HBeamtVG wirkt dieser Versorgungslücke bei den sog. „gemischten Erwerbskarrieren“ unter bestimmten Voraussetzungen durch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, wie er sich aus den sonstigen Vorschriften des HBeamtVG ergibt, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs.1 oder 3 HBG entgegen.

**2. Voraussetzungen, Dauer und Höhe der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Beamtin/der Beamte wird vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 33 Abs.1 oder Abs.3 HBG) in den Ruhestand versetzt. Die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs.1 HBG (67 Jahre) oder § 33 Abs.3 HBG (65 + x Monate) entspricht der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie begrenzt die Dauer der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes unabhängig davon, ob im Einzelfall die Regelaltersgrenze oder eine besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand maßgeblich ist.
- Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt
  - wegen Dienstunfähigkeit,
  - wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z.B. für Feuerwehrbeamte) oder
  - auf Antrag vor Erreichen der besonderen Altersgrenze; eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist in diesem Fall jedoch erst möglich, wenn die besondere Altersgrenze erreicht ist.
- Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist erfüllt.
- Der erreichte Ruhegehaltssatz beträgt weniger als 66,97 %.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Ruhegehaltssatz um 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der Pflichtbeitragszeit, die für die Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit anrechnungsfähig ist, erhöht,

- sofern diese vor der Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurde und
- nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

Der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht überschreiten.

### **3. Zusätzliche Erhöhung nach § 15 Abs.3 HBeamtVG**

Rentenrechtliche Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und nicht erwerbsmäßige Pflege werden ausschließlich nach § 15 Abs.3 HBeamtVG berücksichtigt. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Zeiten erworbenen Entgeltpunkte werden mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt. Der sich daraus ergebende Betrag ist eine eigenständige Versorgungsleistung, um die sich das Ruhegehalt zusätzlich erhöht.

### **4. Antragserfordernis**

Der Ruhegehaltssatz wird nur auf Antrag erhöht. Wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt wird, gilt er als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt; das heißt, dass sich der Ruhegehaltssatz ab dem Beginn des Ruhestands erhöht. Wird der Antrag erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt, wirkt die Erhöhung erst ab dem Beginn des Antragsmonats.

Kommt eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Betracht, empfehlen wir, unverzüglich einen Antrag bei der KVK BeamtenVersorgungskasse zu stellen.

### **5. Anzeigepflichten**

Der Bezug einer Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder der Wegfall der Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit sind der KVK BeamtenVersorgungskasse unverzüglich anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 HBeamtVG).

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versorgungsempfänger zur Rückzahlung der zuviel gezahlten Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht abgeleitet werden.

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse:

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

[www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de)

[bvk@kvk-kassel.de](mailto:bvk@kvk-kassel.de)